

# Abgabepflicht und Abgabekür

---

**Viele Arbeitnehmer und Beamte** müssen nicht nachdenken, ob sie eine Steuererklärung abgeben. Sie sind dazu verpflichtet. Der Fiskus befürchtet in diesen Fällen, dass ihm ohne Steuererklärung etwas durch die Lappen gehen könnte. Also will das Finanzamt schwarz auf weiß und ganz genau sehen, was das Jahr über finanziell gelaufen ist. Unter dem Strich führen die weitaus meisten dieser „Pflichtveranlagungen“ aber trotzdem dazu, dass der Fiskus Geld zurückgeben muss.

## Abgabepflicht

Arbeitnehmer müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn sie im Jahresverlauf neben ihrem Arbeitslohn **weitere steuerpflichtige Einkünfte oder Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro** eingenommen haben. Bis 410 Euro Nebeneinkünfte bleiben für Arbeitnehmer steuerfrei (→ Seite 17 und → Seite 197). Wer beispielsweise angestellt ist und im Nebenjob Versicherungen verkauft, muss eine Steuererklärung abgeben, wenn die Einkünfte aus dem Versicherungsgeschäft 410 Euro übersteigen.

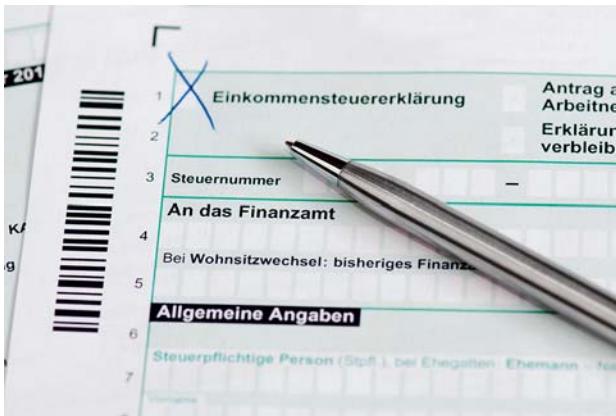
Die Abgabepflicht betrifft auch viele, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben. Ist etwa bei einem Ehepaar der eine Arbeitnehmer und der andere Freiberufler oder Rentner oder Vermieter, wird eine Steuererklärung fällig, wenn Einkünfte aus diesen Quellen in der entsprechenden Höhe vorliegen. Für Paare mit gemeinsamer Steuererklärung verdoppelt sich die 410-Euro-Grenze für steuerfreie Nebeneinkünfte nicht (Fachbegriff „Zusammenveranlagung“, → Seite 205). Steuerpflichtige Nebeneinkünfte und Lohnersatzleistungen werden erfreulicherweise nicht zusammengerechnet. Ein Arbeitnehmer, der zum Beispiel bis zu 410 Euro Einkünfte aus einer vermieteten Immobilie hat und dazu bis zu 410 Euro Kurzarbeitergeld erhält, ist nicht dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.



Eine Ausnahme von der Abgabeverpflichtung bilden Zinsen und andere Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel aus Dividenden oder Wertpapiergeschäften). Wurden private Kapitaleinkünfte pauschal mit 25 Prozent Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer belegt, lösen sie keine Steuererklärungspflicht mehr aus, egal wie hoch sie sind. Wenn aber Arbeitnehmer die sogenannte **Günstigerprüfung** beantragen, weil sie der Meinung sind, dass ihnen die Abgeltungsteuer Nachteile bringt, oder wenn kirchensteuerpflichtige Arbeitnehmer eine sogenannte **Sperrvermerkserklärung** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingereicht haben, wird eine Steuererklärung fällig, mit Mantelbogen und Anlage KAP (→ ab Seite 153).

Arbeitnehmer und Beamte müssen auch dann eine Steuererklärung abgeben, wenn sie sich für die **Steuerklassenkombination III/V** oder für das **Faktorverfahren** (→ ab Seite 206) entschieden haben. Bei Kombination IV/IV besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben. Dagegen löst die **Klasse VI**, die es für ein zweites und jedes weitere Arbeitsverhältnis gibt, bei Alleinstehenden wie bei Paaren Erklärungspflicht aus.

Wenn beim Lohnsteuerabzug im Jahresverlauf **Freibeträge** berücksichtigt wurden, führt das ebenfalls zur Pflichtabgabe einer Steuererklärung. So können Freibeträge, etwa für Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags, für Unterhaltszahlungen, Krankheitskosten oder für Vermietungsverluste den laufenden Lohnsteuerabzug drücken (→ Seite 185). Sie werden gewissermaßen „vorausschauend“ beantragt und für das laufende Jahr genehmigt. Anhand der Steuererklärung prüft das Amt dann nachträglich, ob die beantragte Erwartung eingetroffen ist. Ausnahmen sind hier Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbeträge (→ Seite 53). Ihre Eintragung löst keine Abgabepflicht aus.



Gleiches gilt im Jahr 2016 auch für alle anderen eingetragenen Freibeträge, wenn Arbeitnehmer nur einen Bruttojahreslohn bis 11 000/20 900 Euro (Alleinstehende/Ehepaare oder Lebenspartner) haben.

Seit 2010 sind Angestellte grundsätzlich verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die vom Arbeitgeber pauschal berücksichtigten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung höher ausgefallen sind als die tatsächlich gezahlten Beiträge. Das betrifft viele Beamte (→ Seite 211). Die Pflichtabgabe entfällt aber auch in diesem Fall bei Bruttoarbeitslöhnen bis 11 000 beziehungsweise 20 900 Euro (Alleinstehende/Paare).

Schließlich wird auch dann eine Steuererklärung fällig, wenn das Finanzamt eine sehen will und **zur Abgabe auffordert**. Dem sollte man besser nachkommen. Wenn nicht, darf das Amt Einnahmen und Ausgaben schätzen. Das tut es in der Regel stark zu seinen Gunsten und berechnet auf dieser Grundlage die Steuer, die dann entsprechend hoch ausfällt.

## Abgabekür

Menschen in den Lohnsteuerklassen I, II und IV sowie Alleinverdiener in Klasse III sind grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Sie müssen abgeben, wenn einer der gerade genannten Pflichtgründe auf sie zutrifft. Es gibt aber gute Gründe, freiwillig eine Steuererklärung abzugeben. Das nennt sich „Antragsveranlagung“ und wenn mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft, haben Sie Aussichten auf eine Steuererstattung:

- Die **Werbungskosten** liegen oberhalb des Arbeitnehmerpauschabtrags. Das ist oft schon der Fall, wenn der Betrieb weiter als 15 Kilome-

ter von der Wohnung entfernt liegt. Auch bei häufigeren Dienstreisen, doppelter Haushaltsführung, Umzug, Fortbildung, einem Arbeitszimmer oder mehreren Arbeitsplätzen kann sich eine Steuererklärung lohnen. Was alles zu den abzugsfähigen Werbungskosten gehört, finden Sie ab Seite 90.

- ▶ Sie können höhere Versicherungsbeiträge geltend machen, daneben weitere **Sonderausgaben** oberhalb der mageren Pauschale von 36/72 Euro (Alleinstehende/Ehe- und Lebenspartner), zum Beispiel für die Kirchensteuer, für Spenden oder für eine erste Berufsausbildung (→ Seite 44).
- ▶ Sie können das Finanzamt an höheren Krankheitskosten, an Ausgaben für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger oder an anderen **außergewöhnlichen Belastungen** beteiligen (→ Seite 53).
- ▶ **Sie waren nicht das gesamte Jahr über angestellt.** Dadurch werden Pauschalen, die Ihnen ganzjährig zustehen, beim laufenden Lohnsteuerabzug nur für einen Teil des Jahres berücksichtigt (→ Seite 16).
- ▶ **Private Lebensumstände** haben sich aus steuerlicher Sicht zum Besseren verändert, etwa durch Hochzeit oder eine Geburt.
- ▶ Sie können Ausgaben für Haushaltshilfen, für Handwerker- und andere **Dienstleistungen im Privathaushalt** geltend machen (→ Seite 63). Gefördert werden auch Kosten für Treppenreinigung oder den Hauswart, die in sehr vielen Haushalten anfallen (→ Seite 65 und → Seite 67).
- ▶ Sie haben **Verluste** aus verschiedenen Einkunftsarten zu verrechnen oder in andere Jahre zu übertragen, Abfindungen oder ausländische Einkünfte. Bei solchen Fällen sollte in der Regel ein Steuerprofi (→ Seite 216) helfen.
- ▶ Bei Zinsen und anderen **Kapitalerträgen** kann es sich lohnen, eine Steuererklärung abzugeben: beispielsweise, wenn der eigene Grenzsteuersatz unter 25 Prozent liegt (→ Seite 244) oder wenn der Altersentlastungsbetrag auch für Zinsen, Dividenden, Kursgewinne und andere Kapitalerträge nutzbar ist (→ Seite 239).

- Sie können **Kinderbetreuungskosten** für Ihr Kind bis zum 14. Geburtstag geltend machen. Diese Ausgaben sind als Sonderausgaben abzugsfähig (→ Seite 140).

### → Zum Beispiel das Ehepaar Bianka und Ben B.

Beide haben Lohnsteuerklasse IV, wohnen in Köln und arbeiten im selben Betrieb. Die 25 Kilometer dorthin fährt das kinderlose Ehepaar an 220 Tagen im Jahr mit Bens privatem Pkw. Bianka verdient monatlich 2 500 Euro brutto, Ben 3 000 Euro. Weitere steuerlich relevante Einnahmen, Ausgaben oder eingetragene Freibeträge haben sie nicht. Im Jahresverlauf zieht ihnen der Arbeitgeber zusammen rund 9 529 Euro Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag ab und überweist das Geld an das Finanzamt. Wie die folgende vereinfachte Rechnung zeigt, bringt ihnen die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung rund 431 Euro Steuererstattung, die allein von den Ausgaben für den Arbeitsweg verursacht wurde.

<b>Bruttojahreslohn (3 000 plus 2 500 mal 12)</b>	<b>66 000</b>
minus Fahrtkosten zur Arbeit (220 Tage mal 25 km mal 0,30 Euro mal 2 Personen, → Seite 91)	–3 300
Einkünfte	62 700
minus Rentenversicherungsbeiträge (66 000 mal 18,7%, davon 82% Höchstbetrag im Jahr 2016 minus 6 171 Euro Arbeitgeberanteil, → Seite 73 und 235)	–3 950
minus Krankenversicherungsbeiträge (66 000 mal 8,4% minus 4% für Krankengeld, → Seite 76)	–5 323
minus abzugsfähige Pflegeversicherungsbeiträge (66 000 mal 1,425%, → Seite 74)	–941
minus Sonderausgabenpauschale (36 mal 2)	–72
zu versteuerndes Einkommen	52 414
Einkommensteuer plus Solidaritätszuschlag laut Einkommensteuertabelle (gerundet)	9 098
im Jahresverlauf bei Kombination IV/IV bereits abgeführt	9 529
<b>Steuererstattung</b> (9 529 minus 9 098, Angaben in Euro)	<b>431</b>